

Verwaltungskostensatzung des Landkreises Stendal

Aufgrund der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 05.04.2018 folgende Verwaltungskostensatzung des Landkreises Stendal beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Stendal werden nach Maßgabe dieser Satzung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme der kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten richtet sich unbeschadet des § 8 dieser Satzung nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Kostenpflichtige Schuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat
 2. wer die Kosten durch eine dem Landkreis gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtig nach § 6 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht der Landkreis Stendal einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Wenn der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 5 Gegenstand der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 1. ganz oder teilweise abgelehnt
 2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet istkann die Gebühr auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (7) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes zum Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungstätigkeit sowie der Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Antragsteller zu berücksichtigen.

§ 6 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Bleibt ein Rechtsbehelf erfolglos, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, jedoch mindestens 10 Euro.
- (2) War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen und bleibt der Rechtsbehelf erfolglos beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10 bis 500 EUR.
- (3) Wird ein Bescheid aufgrund eines Rechtsbehelfes ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Gebühren ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 7 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit nicht ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist.
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Besuch von Schulen (einschließlich beglaubigter Zeugniskopien für Bewerbungen)
 - Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - Nachweise der Bedürftigkeit
 - Toten- und Beerdigungsscheine
 - Haftnachweise und Rehabilitierungen
 - Zwangsaussiedlungen
 - Vertriebenen- und Flüchtlingshilfesachen
 - Kriegsofferfürsorge
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.

4. Verwaltungstätigkeiten, für die
 - a. in Ausübung öffentlicher Gewalt eine Behörde im Lande, des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b. Kirchen oder andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 5.
 - a. Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Beschäftigten oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen
 - b. schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen an Behörden und zur Vorlage bei Behörden
 - c. Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen
 - d. Ratschläge und Anregungen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder die Erhebung der Gebühr unbillig ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 8 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete des Landkreises Stendal, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax und Telefongebühren,
 3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. Beträge, die anderen Personen oder Behörden für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen,
 7. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 9 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit die Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäße Anwendung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Stendal vom 27.09.2002 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Carsten Wulfänger
Landrat

-Siegel-

Kostentarif gemäß § 2 Verwaltungskostensatzung des Landkreises Stendal

Tarif-Nr.	Gegenstand der Gebühr	Gebühr in Euro
1	Vervielfältigungen mit Kopier- und ähnlichen Geräten	
1.1	Format DIN A4 schwarz-weiß bis 10 Seiten je Seite über 10 Seiten jede weitere Seite über 100 Seiten jede weitere Seite	0,50 0,10 0,05
1.2	Format DIN A4 Farbe bis 10 Seiten je Seite über 10 Seiten jede weitere Seite über 100 Seiten jede weitere Seite	0,50 0,15 0,10
1.3	Format DIN A3 schwarz-weiß bis 10 Seiten je Seite über 10 Seiten jede weitere Seite über 100 Seiten jede weitere Seite	0,55 0,15 0,10
1.4	Format DIN A3 Farbe bis 10 Seiten je Seite über 10 Seiten jede weitere Seite über 100 Seiten jede weitere Seite	0,60 0,20 0,15
1.5	Münzkopierer (sofern vorhanden) Format DIN A4 je Seite Format DIN A3 je Seite	0,10 0,20
2	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) für jede angefangene Seite mindestens jedoch	0,15 1,00
3	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,60 - 20,50
3.2	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite	
3.2.1	der Erstaufbereitung	3,60
3.2.2	der Durchschrift	1,50
3.3	Bescheinigung der Echtheit von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	7,70
3.4	Ausstellung von Bescheinigungen, Zeugnissen und Ausweisen auf Antrag, wenn die Gebühr nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben ist	3,10 - 66,50

4	Akteneinsicht, Auskünfte	
4.1	Einsicht in Akten und amtliche Unterlagen außerhalb eines anhängigen Verfahrens, soweit nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und in einer anderen Tarifnummer keine Gebühr vorgesehen ist	
4.1.1	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	nach Zeitaufwand *
4.1.2	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,10
4.2	mündliche Auskünfte aus Akten und amtlichen Unterlagen mit erheblichem Zeitaufwand	nach Zeitaufwand *
4.3	schriftliche Auskünfte aus Akten und amtlichen Unterlagen	
4.3.1	ohne besondere Ermittlungen	6,00 – 40,00
4.3.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	nach Zeitaufwand*
4.4	Übersendung der Akte zur Akteneinsicht	10,00 – 200,00
5	Zweitausfertigungen von Quittungen, je Quittung	1,00
6	Aufnahme von Verhandlungen	nach Zeitaufwand *
	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) entsprechend Zeitaufwand	
7	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen	10,00 bis 1.000
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
8	Benutzung des Kreisarchives Stendal	
8.1	Benutzung des Archives	
8.1.1	für einen Tag	5,10
8.1.2	für eine Woche	15,30
8.1.3	länger als eine Woche	bis zu 51,10
	für die Benutzung oder Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
8.2	Benutzung des Bauaktenarchives (nur mit Eigentumsnachweis und Vollmacht des Eigentümers) pro Bauobjekt	10,00
8.3	Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen	15,00 – 100,00

8.4	Gebühren für durch das Kreisarchiv durchgeführte Recherchen, Auskunftserteilungen und andere gleichartige Leistungen sowie für das Anfertigen von Abschriften, Auszügen aus schwer lesbarem Archivgut und Übersetzungen in moderne Schrift	nach Zeitaufwand *
8.5	Reproduktionen und sonstige Vervielfältigungen von vorgelegtem Archiv- und Sammlungsgut die Tarifnummern 1.1 bis 1.4 und 2 sind entsprechend heranzuziehen für alle anderen Reproduktionen und sonstige Vervielfältigungen der tatsächliche Aufwand mindestens jedoch	5,00
8.6	Veröffentlichungsgebühr bis zu	100,00
9.	Ärztliche Gutachten in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises	34,00 – 350,00
* Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind im Kostentarif als Stundensätze zugrunde zu legen:		
1.	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2 und E 3	34,50
2.	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 9a sowie S 2 bis S 8a	45,30
3.	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9b bis E 12 sowie S 8b bis S 16	55,90
4.	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich B 5 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15 sowie S 17 und S 18	78,60
Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten. Außergewöhnliche Auslagen sind gegebenenfalls gemäß § 8 zusätzlich zu erheben.		